

Landgericht München I

Az.: 5 HK O 18888/11



Spruchverfahren

1)

gegen

wegen Abfindung

Beschluss

vom 2.4.2015:

- I. Es wird festgestellt, dass die Beteiligten durch Einreichung von Schriftsätzen vom 14.3.2015 (Bl. 387/388 d.A.), 16.3.2015 (Bl. 395 d.A.), jeweils vom 26.3.2015 (Bl. 407 und 408 d.A.), jeweils vom 28.3.2015 (Bl. 412 und 409 d.A.), vom 1.4.2015 (Bl. 415 d.A.), vom 12.3.2015 (Bl. 392 d.A.), vom 17.3.2015 (Bl. 399 d.A.), vom 12.3.2015 (Bl. 391 d.A.), vom 31.3.2015 (Bl. 411 d.A.), vom 20.3.2015 (Bl. 402 d.A.), vom 30.3.2015 (Bl. 406 d.A.), vom 31.3.2015 (Bl. 413 d.A.), vom 16.3.2015 (Bl. 394 d.A.), jeweils vom 13.3.2015 (Bl. 393 und 389 d.A.), vom 30.3.2015 (Bl. 403 d.A.), vom 13.3.2015 (Bl. 414 d.A.), vom 19.3.2015 (Bl. 404 d.A.), vom 31.3.2015 (Bl. 410 d.A.), 17.3.2015 (Bl. 398 d.A.), vom 17.3.2015 (Bl. 397 d.A.), vom 20.3.2015 (Bl. 397 d.A.) und vom 19.3.2015 (Bl. 398 d.A.) den gerichtlichen Vergleichsvorschlag vom 6.3.2015 (Bl. 375/385 d.A.) angenommen haben und daher folgenden Vergleich geschlossen haben:

Präambel:

Die Hauptversammlung der eteleon e-solutions AG vom 27.6.2011 fasste den Beschluss, die Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen eine Barabfindung in Höhe von 2,65 je Stückaktie zu übertragen. Der Beschluss wurde am 16.8.2011 in das Handelsregister eingetragen.

Insgesamt 37 Antragsteller – unter anderem

– haben ein Spruchverfahren beim Landgericht München I zur Festsetzung einer angemessenen Barabfindung eingeleitet. Zur Begründung berufen sie sich vor allem darauf, die Planung der Umsätze sei aus einer Vielzahl von Gründen in den einzelnen Geschäftsfeldern deutlich zu pessimistisch gewesen, während bei den Aufwendungen vor allem die Personalkosten zu hoch in der Planung angesetzt gewesen seien, was auch für die steigend geplanten Bankverbindlichkeiten gelte. Auch seien in mehreren Bereichen die Ursachen für eine günstigere Entwick-

lung bereits zum Stichtag der Hauptversammlung in der Wurzel angelegt gewesen und daher zu Unrecht unberücksichtigt geblieben. Der Kapitalisierungszinssatz sei deutlich zu hoch angesetzt, weil vor allem die Anwendung des (Tax-)CAPM zur Ermittlung des Risikozuschlages mit einer nach Stehle ermittelten Marktrisikoprämie und der Außerachtlassung des unternehmenseigenen Beta so nicht zu rechtfertigen sei und auch der Wachstumsabschlag mit Blick auf die Inflationserwartungen zu niedrig angesetzt sei.

Die Antragsgegnerin hält den in der Hauptversammlung festgesetzten Abfindungsbetrag je Aktie für angemessen. Die Umsatzplanung müsse nicht korrigiert werden, nachdem die zu erwartende positive Marktentwicklung bei Smartphones alleine die negative Preisentwicklung auf dem Markt für Mobilfunktarife nicht kompensieren könne. Die ansteigende Planung des Personalaufwands beruhe auf dem Vorhandensein eines jungen Mitarbeiterstamms. Die tatsächlich bessere Entwicklung im Jahr 2011 beruhe auf außerordentlichen bzw. zum Stichtag noch nicht prognostizierbaren Einflüssen. Der Kapitalisierungszinssatz zur Abzinsung der geplanten Nettoerträge erfolge sachgerecht. Namentlich das angewandte (Tax-)CAPM mit dem Ansatz einer über eine arithmetische Mittelwertbildung abgeleiteten Marktrisikoprämie und einem aus einer Peer Group abgeleiteten Beta-Faktor stelle sich als sachgerechte Methode zur Ermittlung der Kapitalkosten dar. Die Inflationserwartungen seien ebenfalls zutreffend in die Bewertung eingeflossen.

Auf der Grundlage eines vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachtens schließen die Beteiligten unter Aufrechthaltung ihrer jeweiligen unterschiedlichen Rechtsauffassungen zur Angemessenheit der Barabfindung und zur Vermeidung einer aufwändigen Fortsetzung der Beweisaufnahme folgenden

Vergleich:

I.

1. Die gezahlte Barabfindung von € 2,65 je Stückaktie wird auf € 3,52 je Aktie erhöht. Der Erhöhungsbetrag von € 0,87 ist seit dem Tag der Hauptversammlung, also ab dem 27.6.2011, mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
2. Die sich aus Ziffer I. 1. ergebenden Zahlungsverpflichtungen sind unverzüglich und unaufgefordert durch die Antragsgegnerin zu erfüllen. Bereits geleistete Zahlungen sind anzurechnen.
3. Die Erfüllung aller sich aus den vorstehenden Regelungen ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen ist für die ehemaligen Aktionäre der eteleon e-solutions AG kosten-, provisions- und spesenfrei.

II.

Dieser Vergleich wird mit seiner Feststellung durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 SpruchG wirksam. Mit der Feststellung ist das gerichtliche Spruchverfahren beendet. Der gemeinsame Vertreter stimmt dem Vergleich zu und verzichtet auf das Recht zur Fortführung des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 3 SpruchG.

III.

Dieser Vergleich wirkt für alle ehemaligen außenstehenden Aktionäre der e-telem e-solutions AG. Er stellt insoweit einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar (§§ 328 ff. BGB).

IV.

Die Antragsgegnerin trägt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten wie folgt:

1. Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.
2. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, die außergerichtlichen Kosten aller Antragsteller – mithin auch der anwaltlich nicht vertretenen – nach folgender Maßgabe zu erstatten.
 - a. Ausgangspunkt ist für alle Antragsteller die Vorschrift des § 31 Abs. 1 RVG, wonach der gerichtliche Geschäftswert von € 200.000,-- unter allen Antragstellern im Verhältnis der Anzahl ihrer Anteile (nicht aller außenstehenden Aktien) aufzuteilen ist. Die Antragsteller teilen dem Gericht – sofern noch nicht geschehen – innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung des Beschlusses mit, wie viele Aktien sie am Tag der Eintragung des Squeeze out-Beschlusses hielten. Erfolgt keine Mitteilung, wird in Anwendung von § 31 Abs. 1 Satz 3 SpruchG von einer gehaltenen Aktie ausgegangen. Die Regelung über den Mindestgeschäftswert von € 5.000,-- findet Anwendung. Der Vorsitzende wird nach Fristablauf eine Tabelle erstellen und allen Antragstellern übermitteln, wie hoch der für sie in Anwendung von § 31 Abs. 1 RVG der für sie maßgebliche Geschäftswert ist, aus dem die Erstattung der außergerichtlichen Kosten ermittelt wird.

4. Die Kostenerstattungsansprüche der Antragsteller und des gemeinsamen Vertreters werden jeweils fällig und zahlbar mit Ablauf von zehn Bankarbeitstagen nach Zugang einer schriftlichen, den Vorgaben dieser Ziffer IV. entsprechenden Gebührenrechnung oder Zahlungsaufforderung des betreffenden Antragstellers bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten oder des gemeinsamen Vertreters (mit Angabe der Bankverbindung, einer Erklärung, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und ggf. Rechnungsnummer und Umsatzsteuernummer). Die Gebührenrechnungen (ausgestellt auf die Antragsgegnerin) bzw. Zahlungsaufforderungen sind direkt bei der Antragsgegnerin über deren Verfahrensbevollmächtigte

einzureichen. Die Antragsteller verzichten bei ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Kostenerstattungsansprüche aus Ziffer IV. auf die Durchführung eines Kostenfestsetzungsverfahrens.

V.

1. Mit der Erfüllung dieses Vergleichs sind alle Ansprüche der Antragsteller und der ehemaligen Aktionäre sowie des gemeinsamen Vertreters der ehemaligen Aktionäre, gleich welcher Art und gleich welchen Rechtsgrunds im Zusammenhang mit dem Spruchverfahren sowie etwaige Ansprüche nach § 327 b Abs. 2 2. Hs. AktG, erledigt und abgegolten.
2. Dieser Vergleich enthält sämtliche Abreden der Beteiligten, die zur Beilegung des Spruchverfahrens getroffen wurden. weitere Absprachen wurden nicht getroffen. Soweit solche noch zu treffen wären, bedürfen sie der Schriftform. Die Antragsgegnerin versichert, dass im Zusammenhang mit diesem Vergleich den Antragstellern und/oder ehemaligen Aktionären der eteleon e-solutions AG keine Sondervorteile gewährt, zugesagt, oder in Aussicht gestellt worden sind.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vergleichs unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck kommenden Sinn und Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt.
4. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vergleich ist München.

VI.

Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, diesen Vergleich auf ihre Kosten seinem wesentlichen Inhalt nach (d.h. im Volltext ab der Präambel, jedoch ohne Nennung der Namen der Antragsteller

ohne Ziffer IV und ohne diesen Klammereinschub) unverzüglich in der nächst erreichbaren Ausgabe des elektronischen Bundesanzeigers sowie auf der Internetplattform „Small-CapIdeas“ (www.sci-ag.de) bekannt zu machen. Falls eine weitere Veröffentlichung erfolgen sollte, wird diese nicht in dem Druckerzeugnis "Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)" erfolgen.

- II. Der Geschäftswert wird auf € 200.000,--, der Gegenstandswert des Vergleichs auf € 84.360,42 festgesetzt.

Gründe:

1. Die Entscheidung über die Feststellung des Vergleichsinhalts beruht auf § 11 Abs. 4 SpruchG.
2. Der Geschäftswert war aufgrund von § 15 Abs. 1 Satz 2 SpruchG a.F. festzusetzen. Der Gegenstandswert des Vergleichs ergibt sich aus dem darin festgelegten Gesamtwert der Erhöhung, der sich aus der Multiplikation der Zahl der außenstehenden Aktien (96.966) mit dem Erhöhungsbetrag von € 0,87 ergibt.